



Musterlandesjugendordnung für die Landesverbände der JDAV

Beschlossen vom Bundesjugendausschuss der JDAV am 05.03.2022.

Bestätigt vom Verbandsrat des DAV am 12.03.2022.

Erläuterung:

*Laut Beschluss des Bundesjugendausschusses vom 5. Juni 2016 sind die **fett gedruckten** Teile der Musterlandesjugendordnung für die Landesverbände der JDAV **verbindlich** und müssen wörtlich ohne Änderungen übernommen werden. Bei Fehlen dieser verbindlichen Vorgaben wird die erforderliche Genehmigung der Jugendordnung versagt.*

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr und Trägerverein

- 1. Der Verband führt den Namen "Jugend des Deutschen Alpenvereins, Landesverband ... (JDAV ...).**
- 2. Sitz des Verbandes ist**
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.**
- 4. Rechts- und Vermögensträger ist der gemeinnützige Verein**

§ 2

Verbandszweck

- 1. Die JDAV... ist die Jugendorganisation des Deutschen Alpenvereins in ... [Bundesland/Bundesländer].**
- 2. Die JDAV ... vertritt die Interessen ihrer Mitglieder innerhalb der Jugend des Deutschen Alpenvereins und des Deutschen Alpenvereins sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Die JDAV ... ist als Jugendverband anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.**
- 3. Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins und der Bundesjugendordnung.**

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglieder der JDAV ... sind alle DAV-Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle JDAV-Jugendleiter*innen mit gültiger Marke, alle Jugendreferent*innen und Mitglieder von Jugendausschüssen aus den in ... [Bundesland/Bundesländer] ansässigen DAV-Sektionen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung [Alternativ: sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung und der Bezirksjugendleitungen].

§ 4

Landesjugendversammlung

1. Die Landesjugendversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium der JDAV....

2. Teilnahme- und stimmberechtigt auf der Landesjugendversammlung sind die Delegierten der in ... [Bundesland/Bundesländer] ansässigen DAV-Sektionen, die Mitglieder der Bezirksjugendleitungen sowie die Mitglieder der Landesjugendleitung. Jugendreferent*innen sind als Delegierte der Sektionsjugend in der Anzahl der Delegierten pro Sektion nach Abs. 3 bereits mitgezählt. Wenn Jugendreferent*innen an der Teilnahme verhindert sind, können auch andere Delegierte den Platz wahrnehmen.

3. Die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für die jeweilige Landesjugendversammlung berechnet sich aus folgenden Zahlen:

- Basisstimme für jede Sektion, welche grundsätzlich durch den*die Jugendreferent*in wahrgenommen wird (1)
- Von der Landesjugendversammlung [alternativ: Vom Landesjugendausschuss]¹ festgelegte Gesamtzahl der Delegierten (D)
- Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband (k)
- Anzahl Jugendleiter*innen der Sektion (JL_n)
- Anzahl der Jugendleiter*innen im JDAV Landesverband (JL_{gesamt})
- Anzahl Mitglieder der Sektion n, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_n)
- Anzahl Mitglieder der Sektion i, welche das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (M_i)

Für $k, JL_n, JL_{gesamt}, M_n, M_i$ gilt der Datenstand im Ressort Jugend am Ende des letzten Kalenderjahres (31.12.) vor der Einberufung. Die Gesamtzahl der Delegierten D wird von der Landesjugendversammlung [alternativ: vom Landesjugendausschuss]¹ festgelegt. D darf dabei nicht kleiner sein als die Anzahl der DAV Sektionen im JDAV Landesverband am letzten Tag des Kalenderjahres vor der Einberufung und nicht größer als ... Unter Anwendung der nachstehenden Formel wird von der Landesjugendleitung [alternativ: vom Landesjugendausschuss] die Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend (d_n) für jede Sektion festgestellt.

Formel zur Berechnung der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend:

$$d_n = 1 + (D - k) \left(\frac{1}{2} \cdot \frac{JL_n}{JL_{gesamt}} + \frac{1}{2} \cdot \frac{\sqrt{M_n}}{\sum_{i=1}^k \sqrt{M_i}} \right)$$

Es wird kaufmännisch gerundet.

Die Wahl der Delegierten der Sektionsjugend und die Bestimmung, welche Delegierten an der jeweiligen Landesjugendversammlung teilnehmen, regelt die Sektionsjugendordnung.

¹ nur zulässig, wenn die Landesjugendleitung keine Stimmenmehrheit im Landesjugendausschuss hat

4. Teilnahmeberechtigt sind ferner das Schulungsteam der JDAV ..., die Mitglieder des Vorstands des DAV Landesverbands/der DAV Landesverbände ...[Bundesland/Bundesländer] und beauftragte Mitarbeiter*innen sowie Gäste auf Einladung der Landesjugendleiter*innen.

5. Die Landesjugendleiter*innen leiten die Landesjugendversammlung. Im Verhinderungsfall und bei Bedarf leitet die Versammlung ein anderes Mitglied der Landesjugendleitung. Die Moderation kann von der Versammlungsleitung auf Dritte übertragen werden.

6. **Eine ordentliche Landesjugendversammlung findet** mindestens alle zwei Jahre **statt**. Sie wird von der Landesjugendleitung vorbereitet und spätestens einen Monat vorher durch Bekanntgabe der Tagesordnung und der Anzahl der Delegierten der Sektionsjugend für die einzelnen Sektionen einberufen. Die Einberufung erfolgt in Textform an alle Jugendreferent*innen (, Bezirksjugendleiter*innen) sowie durch Bekanntgabe in den Medien der JDAV

7. Die Landesjugendleitung kann eine außerordentliche Landesjugendversammlung unter Festlegung einer von Abs. 10 abweichenden Antragsfrist einberufen.

8. Die Landesjugendleitung muss eine außerordentliche Landesjugendversammlung einberufen, wenn die Landesjugendversammlung schriftlich von zehn der in Abs. 2 genannten Personen aus wenigstens drei DAV Sektionen unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird. Die außerordentliche Landesjugendversammlung muss spätestens sechs Wochen nach Antragstellung stattfinden.

9. Die Landesjugendversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) **Wahl der Landesjugendleitung** und der drei Kassenprüfer*innen
- b) **Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Jugendarbeit**
- c) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der JDAV ...
- d) Einsetzung von Projektgruppen
- e) Erteilung von Arbeitsaufträgen an die Landesjugendleitung
- f) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts der Landesjugendleitung
- g) **Entgegennahme des Kassenprüfberichts**
- h) **Beschluss der Landesjugendordnung**
- i) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung
- j) **Festlegung der Gesamtdelegiertenzahl D für die Landesjugendversammlung²** bis zu einer Neufestlegung

10. **Antragsberechtigt sind die in Abs. 2 genannten Personen** sowie das Schulungsteam der JDAV Anträge, die bis zwei Wochen vor der Landesjugendversammlung bei den Landesjugendleiter*innen eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen.

11. **Über die Landesjugendversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung [alternativ: den amtierenden Landesjugendleiter*innen] zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in Abs. 2 genannten Personen zugänglich zu machen.**

12. Weiteres regelt die Wahl- und Geschäftsordnung.

² Entfällt, wenn Festlegung von D durch den Landesjugendausschuss erfolgt

§ 5

Landesjugendleitung

1. **Die Landesjugendleitung besteht aus zwei Landesjugendleiter*innen unterschiedlichen Geschlechts** sowie einem*einer stellvertretenden Landesjugendleiter*in.
2. Die Landesjugendleiter*innen, der*die stellvertretende Landesjugendleiter*in müssen volljährig sein.
3. Die Mitglieder der Landesjugendleitung werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
4. **Die Landesjugendleitung setzt die Beschlüsse der Landesjugendversammlung um und führt die laufenden Geschäfte. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**
 - a) **Unterstützung und Beratung der Jugend in den DAV-Sektionen**
 - b) **Beschaffung und Bewirtschaftung von Mitteln**
 - c) **Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen**
 - d) **Qualifikation und Vernetzung der Jugendreferent*innen**
 - e) **Interessenvertretung auf JDAV Bundesebene**
 - f) **Vertretung der JDAV bei den jeweiligen DAV Sektionentagen oder DAV Sektionenverbandstagen bzw. Mitgliederversammlungen des DAV Landesverbandes/der DAV Landesverbände**
 - g) Unmittelbare oder mittelbare **Vertretung der JDAV im Landesjugendring**
 - h) Feststellung der Delegiertenzahl für die einzelnen Sektionen.

Die Landesjugendleitung kann Aufgaben delegieren.

5. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Landesjugendleitung wählt die Landesjugendleitung ein kommissarisches Mitglied bis zur nächsten Landesjugendversammlung.

§ 6

Kassenprüfung

1. Die Kassenprüfer*innen haben die Aufgabe die Mittelverwendung der JDAV ... zu prüfen und der Landesjugendversammlung darüber zu berichten.
2. Die Kassenprüfer*innen werden auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine dreimalige Wiederwahl ist möglich. Die Kassenprüfer*innen dürfen nicht Mitglieder der Landesjugendleitung sein.

§ 7 [Variante für JDAV Landesverband mit eigenem Trägerverein]

Trägerverein und Förderung durch die Sektionen

Die JDAV ... bildet als Rechts- und Vermögensträger einen eingetragenen Verein, dem die Mitglieder der Landesjugendleitung sowie die Bezirksjugendleiter*innen der ... [Anzahl] Bezirke angehören. Die Sektionen des DAV in ... [Bundesland/Bundesländer] unterstützen die JDAV ... mit einem angemessenen finanziellen Zuschuss. Dieser Zuschuss kann auch über den DAV Landesverband ... [ggf. weitere Landesverbände ergänzen] gewährt werden.

ODER

§ 7 [Variante für rechtlich unselbständige JDAV Landesverbände]

Jugendetat

1. Die Geschäftsstelle der JDAV ... ist Teil der Geschäftsstelle des DAV Landesverbands Der DAV Landesverband ... stellt der JDAV ... einen angemessenen, eigenen Etat innerhalb ihres Haushalts zur Verfügung. Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die JDAV ... in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung des DAV Landesverbands nicht zuwider laufen. Die Landesjugendleitung ist für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Landesverband verantwortlich.

2. Innerhalb des DAV Landesverbandes ... nimmt die JDAV ... ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des DAV Landesverbandes ... eigenständig und selbstorganisiert wahr. Der DAV Landesverband ... unterstützt die JDAV ... bei ihrer Arbeit und fördert ihre Verbandsstrukturen innerhalb des DAV Landesverbands ... Die Arbeit der JDAV ... muss mit dem Leitbild und der Satzung des DAV Landesverbands ... in Einklang stehen.

§ 8

Zusammenarbeit mit dem DAV auf Landesebene

Die Landesjugendleitung schlägt der Mitgliederversammlung des DAV Landesverbandes ... eine*n Landesjugendleiter*in zur Wahl in den Vorstand des DAV Landesverbandes ... vor.

§ 9

Änderung der Landesjugendordnung

Änderungen der Landesjugendordnung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Landesjugendversammlung.